Name und Vorname

Steuernummer

Anlage AUS

Lfd. Nr. d. Anlage

2005

☐ **zur Einkommensteuererklärung**
Jeder Ehegatte mit ausländischen Einkünften hat eine eigene Anlage AUS abzugeben.

☐ **zur Erklärung zur gesonderten Feststellung**

99 | 9 Stpfl/ Ehem. = 1 Ehefr. = 2

Ausländische Einkünfte und Steuern

Steuerpflichtige ausländische Einkünfte, die in den Anlagen GSE, KAP, L, R, SO und / oder V enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind – Anrechnung und Abzug ausländischer Steuern –

Zeile		1. Staat / Fonds 10	2. Staat / Fonds 30	3. Staat / Fonds 50	4. Staat / Fonds 70	5. Staat / Fonds 90
2						
3						
4	**Kapitalvermögen**	Einkunftsquellen	Einkunftsquellen	Einkunftsquellen	Einkunftsquellen	Einkunftsquellen
5	Einnahmen, die in den Zeilen 33, 34 und 44 der Anlage KAP enthalten sind	00 EUR	20 EUR	40 EUR	60 EUR	80 EUR
6	Einnahmen, die in den Zeilen 35, 36 und 45 der Anlage KAP enthalten sind	01	21	41	61	81
7	Einnahmen aus einem inländ. Sondervermögen, die aus ausländ. Quellen stammen, für die das Halbeinkünfteverfahren **nicht** gilt	02	22	42	62	82
8	Einnahmen aus einem inländ. Sondervermögen, die aus ausländ. Quellen stammen, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt	03	23	43	63	83
9	Werbungskosten zu den Zeilen 5 und 7 (ohne ausländische Steuern lt. Zeile 11)	04	24	44	64	84
10	Werbungskosten zu den Zeilen 6 und 8 (ohne ausländische Steuern lt. Zeile 11)	05	25	45	65	85
11	Abzuziehende ausl. Steuern nach § 34 c Abs. 2 und 3 EStG zu den Zeilen 5 bis 8	06	26	46	66	86
12	**Andere Einkunftsarten** (einschließlich der Einkünfte nach § 20 Abs. 2 AStG) – bei mehreren Einkunftsarten: Einzelangaben bitte auf besonderem Blatt –	Einkunftsquellen	Einkunftsquellen	Einkunftsquellen	Einkunftsquellen	Einkunftsquellen
13						
14	Einkünfte (einschließlich der gemäß § 3 Nr. 40 und § 3 c Abs. 2 EStG steuerfreien Teile)	07 EUR	27 EUR	47 EUR	67 EUR	87 EUR
15	In Zeile 14 enthaltene Einkünfte, für die § 3 Nr. 40 und § 3 c Abs. 2 EStG Anwendung finden	08	28	48	68	88
16	Abgezogene ausländische Steuern nach § 34 c Abs. 2 und 3 EStG					
17	**Anzurechnende ausländ. Steuern** insgesamt für alle Einkunftsarten	09	29	49	69	89
18	In Zeile 17 enthaltene fiktive ausländische Steuern nach DBA					
19	Die Eintragungen in den Zeilen 21 bis 26 sind nur in der ersten Anlage AUS erforderlich.					
20						
21	**Pauschal zu besteuernde Einkünfte i. S. d. § 34 c Abs. 5 EStG** In Zeile 14 nicht enthaltene Einkünfte, für die die Pauschalierung beantragt wird					800 EUR
22						
23	**Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 12, 14 AStG** (in den Anlagen GSE, KAP, L enthalten) Hinzurechnungsbetrag lt. Feststellung des Finanzamts					
24	Finanzamt, Steuernummer / Staat					801
25	Auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung					802
26	Nach § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung					803

Steuernummer

Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2 a Abs. 1 EStG zu den Zeilen 2 bis 26

Zeile	aus dem Staat	nach § 2 a Abs. 1 Satz 1	noch nicht verrechnete Verluste 1985 bis 2004	nicht ausgleichsfähige Verluste/Gewinnmindg. 2005	enthalten in Anlage u. Zeile	positive Einkünfte 2005	enthalten in Anlage u. Zeile	Summe der Spalten 3, 4 und 6
31	1	2	3	4	5	6	7	8
32	1	Nr. EStG	EUR	EUR		EUR		EUR
33	2	Nr. EStG						
34	3	Nr. EStG						
35	4	Nr. EStG						
36	5	Nr. EStG						

Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt

Einkünfte i. S. d. § 32 b EStG ohne steuerfreien Arbeitslohn lt. Anlage N Zeile 18

	aus dem Staat	aus der Einkunftsquelle	Einkunftsart	Einkünfte
39	1			810 EUR
40	2			811
41	3			812
42	4			813
43	5			814

44	In den Zeilen 39 bis 43 enthaltene	
45	Verluste aus gewerblichen Betriebsstätten, die die Voraussetzungen des § 2 a Abs. 3 Satz 1 EStG erfüllen **(nur bei Erklärung zur gesonderten Feststellung)**	
46	Gewinne aus gewerblichen Betriebsstätten, für die die Hinzurechnung nach § 2 a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AIG vorzunehmen ist	815
47	außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34 b EStG, soweit nicht in Zeile 46 enthalten	816

48 **Zu den Zeilen 39 bis 43:** Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt eine Mitteilung über die Höhe der in Deutschland steuerfreien Einkünfte an den anderen Staat. Einwendungen gegen eine solche Weitergabe bitte als Anlage beifügen.

Nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2 a Abs. 1 EStG

	aus dem Staat	nach § 2 a Abs. 1 Satz 1	noch nicht verrechnete Verluste 1985 bis 2004	nicht ausgleichsfähige Verluste/Gewinnmindg. 2005	positive Einkünfte 2005	Summe der Spalten 3, 4 und 5	positive Summe lt. Spalte 6 enthalten in Zeile
50	1	2	3	4	5	6	7
51	1	Nr. EStG	EUR	EUR	EUR	EUR	
52	2	Nr. EStG					
53	3	Nr. EStG					
54	4	Nr. EStG					
55	5	Nr. EStG					

Anleitung zur Anlage AUS

2005

In der Anlage AUS sind die ausländischen Einkünfte zu erklären, und zwar ausländische Einkünfte, die aus einem Staat stammen,

- mit dem kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht (vgl. Zeilen 2 bis 36)
- mit dem ein DBA besteht, und zwar unabhängig davon, ob die Einkünfte im Inland besteuert werden können – ggf. mit Steueranrechnung – (vgl. die Zeilen 2 bis 36) oder von der Besteuerung – ggf. mit Progressionsvorbehalt – freigestellt sind (vgl. die Zeilen 37 bis 55).

Dabei wird davon ausgegangen, dass – soweit im Folgenden nichts Anderes gesagt ist – **die Einkünfte auch in den übrigen Anlagen zur Einkommensteuererklärung (Anlagen GSE, KAP, L, R, SO, V) enthalten sind und im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden. Ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind grundsätzlich nur in der Anlage N anzugeben**, es sei denn, es wird die Anrechnung im Ausland gezahlter Steuern gewünscht. In diesem Fall sind die ausländischen Einkünfte und die darauf entfallende ausländische Steuer zusätzlich in der Anlage AUS zu erklären (Ausnahme: Schweizerische Abzugsteuer, vgl. Zeile 23 der Anlage N).

Hatten Sie Einkünfte aus mehr als fünf Staaten, verwenden Sie bitte weitere Anlagen AUS.

Zinszahlungen und anrechenbare ausländische Quellensteuern, auf die die Zinsinformationsverordnung (ZIV) Anwendung findet, sind nicht hier, sondern in der Anlage KAP zu erklären (vgl. die Erläuterungen zur Zeile 51 der Anlage KAP).

Zeilen 2 bis 18

Ausländische Einkünfte, die – unabhängig davon, ob ein DBA besteht oder nicht – im Inland steuerpflichtig sind, müssen stets in den Anlagen zur Einkommensteuererklärung enthalten sein. Ist auf diese Einkünfte im Ausland eine Steuer entrichtet worden, die der deutschen Einkommensteuer entspricht (vgl. das jeweilige DBA), ist diese Steuer grundsätzlich auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen (§ 34 c Abs. 1 EStG), es sei denn, eine Steueranrechnung wird durch ein DBA ausgeschlossen oder eingeschränkt. Die **ausländische Steuer** wird jedoch höchstens bis zu dem Betrag **angerechnet**, bis zu dem auf die ausländischen Einkünfte eine deutsche Einkommensteuer entfällt.

Dieser Höchstbetrag für die Steueranrechnung ist für die Einkünfte und die Steuern **aus jedem einzelnen ausländischen Staat gesondert** zu ermitteln. Deshalb müssen Sie die Angaben über Ihre ausländischen Einkünfte und Steuern für jeden einzelnen Herkunftsstaat gesondert machen. Die Einkünfte aus den einzelnen Staaten sind dabei nach deutschem Steuerrecht zu ermitteln. Geben Sie bitte auch Einkünfte i. S. d. § 20 Abs. 2 AStG an. Wegen der Auswirkungen des § 2 a EStG vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 30 bis 36. Beträge in ausländischer Währung rechnen Sie bitte nach dem maßgeblichen Kurs zum Zeitpunkt des Zu- oder Abflusses um; geben Sie Kurs und Zeitpunkt auf einem besonderen Blatt an.

Die vorgeschriebene Einkunftsermittlung nach deutschem Steuerrecht bedeutet, dass die Einnahmen um die mit ihnen zusammenhängenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten (ggf. um die Pauschbeträge hierfür) zu kürzen sind. Gehören ausländische Einkünfte der in § 34 d Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 Buchstabe c EStG genannten Art zum Gewinn eines inländischen Betriebes, sind bei ihrer Ermittlung Betriebsausgaben und Betriebsvermögensminderungen abzuziehen, die mit den diesen Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Soweit Einkünfte dem sog. Halbeinkünfteverfahren unterliegen, werden Einnahmen und die damit im Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben oder Werbungskosten nur zur Hälfte angesetzt. Tragen Sie bitte gleichwohl in den dafür vorgesehenen Eintragungsfeldern der Zeilen 6, 8 und 10 jeweils den vollen Betrag ein. Bei Ermittlung der ausländischen **Einkünfte aus Kapitalvermögen** werden vom Finanzamt der Sparer-Freibetrag (§ 20 Abs. 4 EStG) und ggf. der Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9 a Nr. 2 EStG) insoweit abgezogen werden, als sie auf die ausländischen Einkünfte (jeweils getrennt nach den einzelnen Staaten) entfallen. Machen Sie deshalb die Angaben zu Ihren ausländischen Einkünften aus Kapitalvermögen gesondert in den **Zeilen 2 bis 11.**

Haben Sie Erträge aus **Investmentfonds,** bezeichnen Sie bitte jeden einzelnen Fonds in den Zeilen 2 und 3. Tragen Sie die Einnahmen, Werbungskosten und die ausländischen Steuern für jeden Fonds getrennt in die dazugehörigen Spalten in voller Höhe ein.

Die Angaben zu Ihren ausländischen **Einkünften aus anderen Einkunftsarten,** z. B. aus einer im Ausland belegenen Betriebsstätte (in den Anlagen GSE oder L erklärt), aus einem zu Ihrem Privatvermögen gehörenden ausländischen Grundstück (in der Anlage V erklärt) sowie aus privaten Veräußerungsgeschäften (in der Anlage SO auf Seite 2 erklärt) machen Sie bitte in den **Zeilen 12 bis 16** jeweils getrennt nach Staaten.

Tragen Sie die anzurechnenden ausländischen Steuern nach § 34 c Abs. 1 EStG in den Zeilen 17 und 18 ein. Der Eintrag in den Zeilen 11 und 16 kommt dann für Sie nicht mehr in Betracht.

Zeilen 11 und 16

Anstelle der zu den Zeilen 17 und 18 beschriebenen Anrechnung können Sie die ausländische Steuer bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte **wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen** (Antrag nach § 34 c Abs. 2 EStG). Dieses Antragsrecht können Sie für die Steuern aus jedem einzelnen Staat unterschiedlich ausüben. Für die Steuern aus allen Einkunftsarten eines Herkunftsstaates (unabhängig davon, ob Sie die Einkünfte unmittelbar oder über eine Beteiligung bezogen haben) kann somit einheitlich entweder Steueranrechnung oder -abzug gewählt werden. Der Antrag auf Abzug wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten wird dadurch gestellt, dass Sie die Steuern bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen haben und die Steuern in den Zeilen 11 und / oder 16 eintragen. In diesem Fall entfällt die Angabe in Zeile 17. Der Abzug kann für Sie günstiger sein, wenn er z. B. zu negativen ausländischen Einkünften führt.

Für die nach DBA **fiktive ausländische Steuer** (vgl. die Erläuterungen zu Zeile 18) kommt ein Abzug nicht in Betracht. Insoweit besteht in diesen Fällen kein Wahlrecht. Die fiktive Steuer kann deshalb nur angerechnet und in den Zeilen 17 und 18 eingetragen werden.

Zeile 17

Die Steuern, die für Ihre ausländischen Einkünfte vom Herkunftsland unmittelbar von Ihnen endgültig erhoben und gezahlt worden sind, tragen Sie bitte in Zeile 17 ein, wenn Sie hierfür die **Anrechnung** auf die deutsche Einkommensteuer in Anspruch nehmen wollen. **Fügen Sie bitte die Nachweise dieser gezahlten Steuern bei (§ 68 b EStDV).**

Die von Ihnen entrichtete ausländische Steuer kann insoweit nicht angerechnet werden, als diese Steuer im Ausland einem Ermäßigungsanspruch unterliegt. Das gilt unabhängig davon, ob Sie diesen Ermäßigungsanspruch geltend machen oder nicht. Ein derartiger Ermäßigungsanspruch besteht vor allem bei Zinsen und Dividenden aus Staaten, mit denen ein DBA besteht.

Eine Anrechnung der ausländischen Steuer kommt auch nicht in Betracht, wenn

- die ausländische Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht,
- die ausländische Steuer nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder
- ausländische Einkünfte i. S. d. § 34 d EStG nicht gegeben sind;

in diesen Fällen dürfen Sie die Steuerbeträge nicht in Zeile 17 eintragen. Sie werden aber wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart abgezogen (§ 34 c Abs. 3 EStG). Tragen Sie diese Beträge deshalb in die Zeile 11 ein oder berücksichtigen Sie diese bei der Ermittlung der in Zeile 14 einzutragenden Einkünfte aus den anderen Einkunftsarten.

Die Steueranrechnung kann nur insoweit erfolgen, als die ausländischen Einkünfte – jeweils für den einzelnen Staat – bei der deutschen Einkommensteuerveranlagung in die Einkunftsermittlung einbezogen werden. Haben Sie z. B. aus einem ausländischen Staat ausschließlich Einnahmen aus Kapitalvermögen, die die Werbungskosten und den anteiligen Sparer-Freibetrag nicht übersteigen, entfällt die Anrechnung. Ebenso kommt die Anrechnung der Steuer für jene ausländischen Einkünfte bereits dem Grunde nach nicht in Betracht, die nicht der deutschen Steuer unterliegen (z. B. aus privaten Veräußerungsgeschäften außerhalb der Fristen des § 23 EStG) oder nach DBA freigestellt sind. Für Einkünfte i. S. d. § 2 a EStG (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 30 bis 36) ist hingegen die Steueranrechnung im Rahmen der vorgeschriebenen Höchstbegrenzung nach § 34 c Abs. 1 EStG zulässig.

Zeile 18

Nach einigen DBA ist bei ausländischen Einkünften (Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren) auf die deutsche Einkommensteuer nicht die tatsächlich gezahlte, sondern eine fiktive Steuer anzurechnen, deren Höhe im jeweiligen DBA bestimmt ist. Geben Sie bitte die in den Zeilen 5 und 6 oder 14 enthaltenen Einnahmen auf einem besonderen Blatt an und bezeichnen Sie dort die Wertpapiere.

Zeile 21

Nach § 34 c Abs. 5 EStG kann die deutsche Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Die Einkommensteuer beträgt 25 % der begünstigten Einkünfte. Wegen Einzelheiten vgl. Bundessteuerblatt 1984 I S. 252. Tragen Sie bitte in Zeile 21 den Betrag der begünstigten Einkünfte ein, für die Sie die Festsetzung des Pauschbetrags beantragen, und erläutern Sie die Ermittlung auf einem besonderen Blatt. Da für Einkünfte, die nach § 34 c Abs. 5 EStG mit einem Pauschbetrag besteuert werden, eine Steueranrechnung nicht in Betracht kommt, dürfen die Einkünfte und die darauf etwa im Ausland gezahlte Steuer nicht in den Zeilen 12 bis 18 enthalten sein.

Zeilen 23 bis 26

Der Hinzurechnungsbetrag i. S. d. §§ 7 bis 12, 14 AStG wird gesondert und einheitlich festgestellt. Tragen Sie in Zeile 24 das feststellende Finanzamt, die Steuernummer, den Staat, in dem sich der Sitz oder die Geschäftsleitung der Zwischengesellschaft befindet, und den festgestellten Betrag ein.

Die Anrechnung der auf den Hinzurechnungsbetrag entfallenden, vom Finanzamt festgestellten ausländischen Steuern, können Sie in Zeile 25 beantragen.

Sind Ihnen aus mehreren Zwischengesellschaften Beträge zugerechnet worden, machen Sie die erforderlichen Angaben bitte auf einem besonderen Blatt.

Zeilen 30 bis 36

Die folgenden **negativen Einkünfte** können nach § 2 a Abs. 1 EStG – unabhängig davon, im Rahmen welcher Einkunftsart sie anfallen – nur mit positiven Einkünften derselben Art und – mit Ausnahme der Fälle des § 2 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 b EStG – aus demselben Staat ausgeglichen werden:

- Einkünfte aus einer in einem ausländischen Staat belegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätte (§ 2 a Abs. 1 Satz 1 **Nr. 1** EStG),
- Einkünfte aus einer in einem ausländischen Staat belegenen gewerblichen Betriebsstätte (§ 2 a Abs. 1 Satz 1 **Nr. 2** EStG), es sei denn, nach § 2 a Abs. 2 EStG ist die Berücksichtigung der Verluste zulässig,
- Gewinnminderungen aus Teilwertabschreibungen von Anteilen an ausländischen Körperschaften (§ 2 a Abs. 1 Satz 1 **Nr. 3 a** EStG), es sei denn, nach § 2 a Abs. 2 EStG ist die Berücksichtigung zulässig,
- Gewinnminderungen aus der Veräußerung oder Entnahme von zu einem Betriebsvermögen gehörenden Anteilen an ausländischen Körperschaften, aus deren Auflösung oder Kapitalherabsetzung (§ 2 a Abs. 1 Satz 1 **Nr. 3 b** EStG), es sei denn, nach § 2 a Abs. 2 EStG ist die Berücksichtigung zulässig,
- Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen i. S. d. § 17 EStG an ausländischen Kapitalgesellschaften, aus deren Auflösung, Kapitalherabsetzung oder -rückzahlung (§ 2 a Abs. 1 Satz 1 **Nr. 4** EStG), es sei denn, nach § 2 a Abs. 2 EStG ist die Berücksichtigung der Verluste zulässig,
- Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischen Darlehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat hat (§ 2 a Abs. 1 Satz 1 **Nr. 5** EStG),
- Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens oder von Sachinbegriffen, wenn diese in einem ausländischen Staat belegen sind (§ 2 a Abs. 1 Satz 1 **Nr. 6 a** EStG),
- Einkünfte aus der entgeltlichen Überlassung von Schiffen, sofern der Überlassende nicht nachweist, dass diese ausschließlich oder fast ausschließlich im Inland eingesetzt worden sind, es sei denn, es handelt sich um Handelsschiffe, die von einem Vercharterer ausgerüstet überlassen, oder an im Inland ansässige Ausrüster, die die Voraussetzungen des § 510 Abs. 1 HGB erfüllen, überlassen, oder insgesamt nur vorübergehend an im Ausland ansässige Ausrüster, die die Voraussetzung des § 510 Abs. 1 HGB erfüllen, überlassen worden sind (§ 2 a Abs. 1 Satz 1 **Nr. 6 b** EStG),
- Gewinnminderungen aus Teilwertabschreibungen oder der Übertragung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Schiffen, wenn sie zu einem Betriebsvermögen gehören (§ 2 a Abs. 1 Satz 1 **Nr. 6 c** EStG),
- Gewinnminderungen aus Teilwertabschreibungen, aus der Veräußerung oder Entnahme von Anteilen an inländischen Körperschaften, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und die Gewinnminderungen auf einen Tatbestand i. S. d. § 2 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 EStG zurückzuführen sind (§ 2 a Abs. 1 Satz 1 **Nr. 7 a** EStG),
- Einkünfte aus der Auflösung oder Kapitalherabsetzung von inländischen Körperschaften, soweit die Einkünfte auf einen Tatbestand i. S. d. § 2 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 EStG zurückzuführen sind (§ 2 a Abs. 1 Satz 1 **Nr. 7 b** EStG),
- Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen i. S. d. § 17 EStG an inländischen Kapitalgesellschaften, soweit die Einkünfte auf einen Tatbestand i. S. d. § 2 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 EStG zurückzuführen sind (§ 2 a Abs. 1 Satz 1 **Nr. 7 c** EStG).

Haben Sie im Jahr 2005 entsprechende negative Einkünfte erzielt, geben Sie bitte in den Zeilen 32 bis 36 in der Spalte 1 den Staat an, aus dem die Einkünfte stammen, und bezeichnen Sie in der Spalte 2 die Art der Einkünfte durch Angabe der Nr. des § 2 a Abs. 1 EStG.

Dieselben Eintragungen sind erforderlich, wenn Sie zwar nicht im Jahr 2005, wohl aber in den Jahren 1985 bis 2004 negative ausländische Einkünfte im Sinne der dort geltenden Fassung des § 2 a Abs. 1 EStG erzielt haben.

Haben Sie in den Jahren 1985 bis 2004 negative ausländische Einkünfte i. S. d. § 2 a Abs. 1 EStG erzielt, die noch nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen worden sind, tragen Sie den noch nicht ausgeglichenen Betrag in die Spalte 3 der entsprechenden Zeile ein.

Die negativen Einkünfte des Jahres 2005 sind in die Spalte 4 einzutragen; bitte geben Sie in Spalte 5 an, ob und falls ja, in welcher Anlage und Zeile zur Einkommensteuererklärung diese enthalten sind. Haben Sie im Jahr 2005 positive Einkünfte derselben Art aus demselben Staat erzielt, sind diese in Spalte 6 einzutragen. In Spalte 7 ist anzugeben, in welcher Anlage und Zeile der Einkommensteuererklärung diese enthalten sind.

Haben Sie die Zusammenveranlagung gewählt, werden negative Einkünfte des einen Ehegatten mit positiven Einkünften des anderen Ehegatten der jeweils selben Art und aus demselben Staat ausgeglichen oder verrechnet, soweit sie nicht mit eigenen positiven Einkünften ausgeglichen oder verrechnet werden können. Die Angaben hierzu sind für jeden Ehegatten auf seiner Anlage AUS zu erklären.

Ergeben sich keine verbleibenden negativen Einkünfte, müssen positive Einkünfte des Jahres 2005, soweit sie nicht zum Verlustausgleich verwandt wurden, in den Anlagen zur Einkommensteuererklärung enthalten sein.

Geben Sie bitte unabhängig davon, ob die ausländischen Einkünfte nach § 2 a Abs. 1 und 2 EStG bei der Besteuerung zu berücksichtigen sind, die im Ausland für diese Einkünfte gezahlten Steuern in den Zeilen 11, 16 oder 17 an.

Die am 31. 12. 2004 und 31. 12. 2005 etwa verbleibenden negativen Einkünfte werden jeweils gesondert festgestellt.

Zeilen 38 bis 43

Wenn Einkünfte aufgrund eines DBA im Inland steuerfrei sind, dürfen diese nicht in den Anlagen zur Einkommensteuererklärung enthalten sein (ausgenommen Anlage N). Die Einkünfte unterliegen jedoch regelmäßig dem Progressionsvorbehalt, d. h. die Einkünfte werden in die Bemessung des Steuersatzes einbezogen, der auf das zu versteuernde Einkommen anzuwenden ist. Geben Sie – getrennt nach Staaten – die Höhe dieser Einkünfte, die Einkunftsquelle und die Einkunftsart an. Haben Sie aus demselben Staat steuerfreie Einkünfte aus mehreren Einkunftsquellen erzielt und reicht der Raum für diese Eintragungen nicht aus, machen Sie die Angaben bitte auf einem besonderen Blatt. In den Zeilen 39 bis 43 sind auch außerordentliche Einkünfte (vgl. Erläuterungen zu Zeile 47) sowie solche Einkünfte einzutragen, die in Zeile 46 anzugeben sind. Negative Einkünfte i. S. d. § 2 a Abs. 1 EStG sind nicht hier, sondern in den Zeilen 51 bis 55 einzutragen.

Zeile 46

Der am 31. 12. 2005 verbleibende Betrag wird gesondert festgestellt.

Haben Sie vor 2005 Verluste aus gewerblichen Betriebsstätten eines Staates nach § 2 a Abs. 3 Satz 1 EStG oder § 2 Abs. 1 Satz 1 AIG bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen, ist dem Gesamtbetrag der Einkünfte 2005 die positive Summe der Einkünfte aus gewerblichen Betriebsstätten desselben Staates bis zur Höhe des Betrages hinzuzurechnen, bis zu dem in den vergangenen Jahren Verluste abgezogen, aber durch Hinzurechnung positiver Einkünfte der Folgejahre noch nicht ausgeglichen worden sind (§ 2 a Abs. 3 Satz 3 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 AIG). Die Hinzurechnung ist auch dann vorzunehmen, wenn sich die positiven Einkünfte aufgrund eines Veräußerungsgewinns ergeben. Entsprechendes gilt regelmäßig auch dann, wenn eine ausländische Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wird (§ 2 a Abs. 4 EStG, § 2 Abs. 2 AIG).

Zeile 47

Außerordentliche Einkünfte, die nach einem DBA steuerfrei sind (z. B. Veräußerungsgewinne aus einer gewerblichen Betriebsstätte), werden nach § 32 b EStG bei der Berechnung des Progressionsvorbehalts mit einem Fünftel berücksichtigt. Tragen Sie diese daher in Zeile 47 ein; außerdem müssen die Einkünfte in den Zeilen 39 bis 43 enthalten sein.

Zeilen 49 bis 55

Hinsichtlich der Einkünfte gelten die Erläuterungen zu den Zeilen 30 bis 36 entsprechend. Geben Sie in Spalte 7 jedoch statt der Anlage zur Einkommensteuererklärung an, auf welche Zeile (der Zeilen 39 bis 43) sich diese Einkünfte beziehen.